Prof. Dr. Gunnar Duttge



# Ärztliche Schweigepflicht und ihre Grenzen

Arbeitskreis "Ärzte und Juristen"

Göttingen, 24. November 2018

# Bundesärztekammer warnt vor Aufweichung ärztlicher Schweigepflicht

Donnerstag, 12. Juli 2018



(Deutsches Ärzteblatt v. 12.7.2018)



# Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

#### Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

§ 4

#### Rechtfertigungsgründe

Die Erlangung, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist gerechtfertigt, wenn dies zum Schutz eines berechtigten Interesses erforderlich ist, insbesondere

- zur rechtmäßigen Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABI. C 202 vom 7.6.2016, S. 389), einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien;
- zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines anderen Fehlverhaltens, wenn die das Geschäftsgeheimnis erlangende, nutzende oder offenlegende Person in der Absicht handelt, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen;
- im Rahmen der Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitnehmervertretung, wenn dies erforderlich ist, damit die Arbeitnehmervertretung ihre Aufgaben erfüllen kann.

#### Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

§ 1

#### Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz dient dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung.
- (2) Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung, Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gehen vor.
  - (3) Es bleiben unberührt:
- 1. Der berufs- und strafrechtliche Schutz von Geschäftsgeheimnissen, deren unbefugte Offenbarung von § 203 des Strafgesetzbuches erfasst wird,
- die Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABI. C 202 vom 7.6.2016, S. 389), einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien,
- die Autonomie der Sozialpartner und ihr Recht, Kollektivverträge nach den bestehenden europäischen und nationalen Vorschriften abzuschließen.



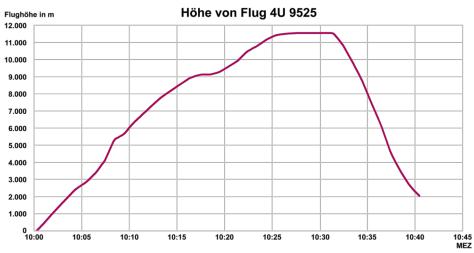
## Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

Es stellt sich damit die Frage, ob unter den Voraussetzungen des § 4 GeschGehG auch das Offenbaren eines fremden Geheimnisses gemäß § 203 Absatz 1 StGB gerechtfertigt wäre. Patienten könnten sich in diesem Fall nicht mehr sicher sein, dass alles, was sie dem Arzt anvertrauen, auch geheim bleiben muss. Das Offenbaren könnte vielmehr bereits bei journalistischem Interesse oder zur Aufdeckung eines rechtmäßigen aber (unethischen) "anderen Fehlverhaltens" gerechtfertigt sein.

# German Wings Crash (24.3.2015)







HEINRICH HEINE UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

# Co-Pilot der Germanwings-Maschine war zu Untersuchungen im Universitätsklinikum Düsseldorf

Düsseldorf - 27.03.15

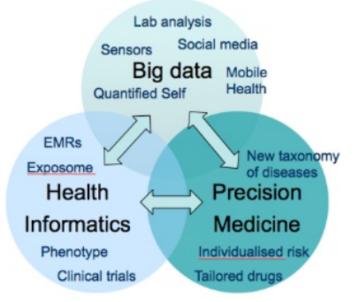
VON: SUSANNE DOPHEIDE

30.03.2015 (Update der Meldung vom 27.03.2015) Das Universitätsklinikum möchte die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis setzen, dass der Co-Pilot der Germanwings Flug 4U 9525 im Februar 2015 und zuletzt am 10. März 2015 als Patient im Universitätsklinikum Düsseldorf vorstellig geworden ist. Es handelte sich um diagnostische Abklärungen. Einzelheiten unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

Die Krankenakten wurden heute der ermittelnden Staatsanwaltschaft Düsseldorf übergeben.







# Ŋ

## Ethischer Grund für ärztliche Schweigepflicht

"Wer sich in ärztliche Behandlung begibt, muss und darf erwarten, dass alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung über seine gesundheitliche Verfassung erfährt, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unberufener gelangt. Nur so kann zwischen Patient und Arzt jenes Vertrauen entstehen, das zu den Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens zählt, weil es die Chancen der Heilung vergrößert und damit - im ganzen gesehen - der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Gesundheitsfürsorge dient".

(BVerfG NJW 1972, 1123 f.)

#### 1. Gefahrenabwehr



"Prinzip Wegschauen"

# Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

#### (1) Werden

- 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
- 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

# h

## Gründe?

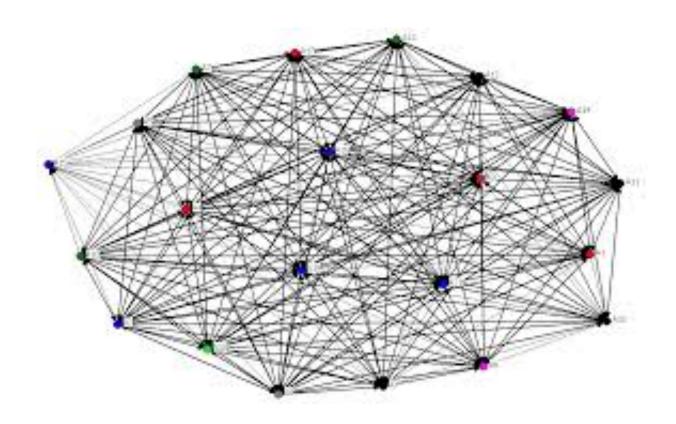
- Unsicherheit über Reichweite des § 34 StGB
- unklare Zuständigkeiten, Unsicherheit über Verantwortlichkeiten und Meldewege
- individuelle "Unzulänglichkeiten"
- "falsche Loyalitäten"
- ärztliche Schweigepflicht: "Kernstück ärztlicher Berufsethik"

# ч

## Kritische Anfragen:

- "Stufung" ist leicht zu unterlaufen!
- Rechtsfolge: "...so sind sie befugt" (§ 4 Abs. 3)
   <-> Abs. 1: "sollen" -> Garantenpflicht?
- Anwendungsfeld: "gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung"? -> Standards?
- Rechtswirklichkeit (ärztliche Praxis): Zeit, Arbeit, Vergütung?
- Ärztlicher Ethos: Inpflichtnahme für allgemeine gesellschaftliche Problemlagen? Arzt als "Hilfs-Sheriff"? (vgl. § 8a Abs. 3 SGB VIII)

## 2. Arbeitsteilung



# . . .

## a) "Kreis der Wissenden" (zum Wissen Berufenen)

## Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

15. Abschnitt - Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 - 210)

# § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(3) <sup>1</sup>Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen.

## b) "sonstige mitwirkende Personen"

## Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

15. Abschnitt - Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 - 210)

# § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(3) <sup>1</sup>Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. <sup>2</sup>Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

#### **Deutscher Bundestag**

**Drucksache 18/11936** 

18. Wahlperiode

12.04.2017

#### Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen

Auch Einrichtung, Betrieb, Wartung und Anpassung der informationstechnischen Anlagen, Anwendungen und Systeme, mit denen die Arbeitswelt heute umfassend ausgestattet ist, erfordern spezielle berufliche Kenntnisse, die bei Berufsgehilfen im Sinne des § 203 StGB nicht vorausgesetzt werden können, wohingegen die Einstellung von darauf spezialisiertem Personal vielfach nicht wirtschaftlich wäre. Die Heranziehung dritter, außerhalb der eigenen Sphäre stehender Personen

#### Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

15. Abschnitt - Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 - 210)

§ 203
Verletzung von Privatgeheimnissen

- (4) <sup>1</sup>Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. <sup>2</sup>Ebenso wird bestraft, wer
  - als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
  - 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

A&R 1/2018

# Die datenschutzrechtliche Bewertung der Einbindung von WhatsApp in die Arzneimittelvorbestellung

Dr. Morton Douglas und Dr. Lukas Kalkbrenner, Freiburg

Der kostenlose Instant-Messaging-Dienst WhatsApp ermöglicht es, Textnachrichten, Bild-, Video- und Ton-Dateien sowie Standortinformationen, Dokumente und Kontaktdaten auszutauschen. Inzwischen hat WhatsApp weitgehend die SMS abgelöst. Immer häufiger bieten auch Apotheken an, Vorbestellungen von Arzneimitteln per WhatsApp entgegenzunehmen. Da dabei jedoch automatisch sensible Gesundheitsdaten, die für den Apotheker bestimmt sind und dessen Berufsgeheimnis unterliegen, auch an das US-amerikanische Unternehmen übermittelt werden, stellen sich datenschutz- und strafrechtlich relevante Fragen. Während einige Apotheken eine Art Datenschutzerklärung vorhalten, in der zumindest auf rechtliche Unwägbarkeiten beim Einsatz eines US-amerikanischen Unternehmens hingewiesen wird, bieten andere Apotheken den Service gänzlich ohne weitere Vorkehrung neben ihren sonstigen Bestellkanälen an.

Beides ist sowohl aus datenschutzrechtlicher als auch insbesondere aus strafrechtlicher Sicht ungenügend. Der Nachrichteninhalt einer WhatsApp-Vorbestellung und die Funktion des Messenger-Anbieters bei dem Vorgang erfordern vielmehr die Einhaltung deutlich strengerer Vorgaben.

#### **Drucksache** 18/11936

-2-

Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode

StGB vor (§ 203 Absatz 3 StGB-E). Ausdrücklich festgehalten wird im Einklang mit der allgemeinen Meinung zur geltenden Fassung des § 203 StGB daran, dass ein Zugänglichmachen von geschützten Geheimnissen gegenüber unmittelbar in die Sphäre des Berufsgeheimnisträgers eingebundenen Personen kein Offenbaren ist und damit den Straftatbeständen der Absätze 1 und 2 nicht unterfällt. Dagegen

LAG Baden-Württemberg: Außerordentliche Kündigung wegen unbefugter Weitergabe von Patientendaten per WhatsApp

RDG 2017, 182

#### Außerordentliche Kündigung wegen unbefugter Weitergabe von Patientendaten per WhatsApp

LAG Baden-Württemberg vom 11.11.2016 - 12 Sa 22/16

#### Leitsatz

Verletzt eine Medizinische Fachangestellte (Arzthelferin) ihre arbeitsvertragliche Verschwiegenheitspflicht dadurch, dass sie Patientendaten an eine nicht berechtigte Person weitergibt, stellt dies an sich einen wichtigen Grund dar, das Arbeitsverhältnis der Fachangestellten außerordentlich zu kündigen.

#### Sachverhalt

Die Parteien streiten im Berufungsverfahren darüber, ob die Beklagten das gemeinsame Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 26.11.2015 wirksam fristlos bzw. wirksam ordentlich mit Ablauf des 31.12.2015 kündigen konnten.

Die Beklagten betreiben eine radiologische Praxis mit ca. 40 Beschäftigten. Die 52-jährige, verheiratete Klägerin arbeitete seit dem 1.7.2012 als Medizinische Fachangestellte (MFA) für die Beklagten.

Der Arbeitsvertrag hält u. a. Folgendes fest:

- "Der Arbeitnehmer ist insbesondere verpflichtet,
- 1. alle Praxisvorgänge sowie die Namen aller Patienten geheim zu halten und ihm/ihr überlassene Geschäftsunterlagen bei Ausscheiden wieder zurückzugeben. Er ist darüber belehrt, dass die Verletzung der Schweigepflicht strafrechtliche Konsequenzen gemäß § 203 StGB nach sich zieht. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort."

Am 22.10.2015 sagte eine Patientin, die sowohl der Klägerin als auch ihrer Tochter persönlich bekannt war, einen vereinbarten Untersuchungstermin ab. Die Klägerin rief das elektronisch gespeicherte Terminblatt der Patientin auf. Hieraus ist ersichtlich: Name und Geburtsdatum der Patientin, zu untersuchender Körperbereich und damit korrespondierend das für die Untersuchung zu reservierende MRT-Gerät. Nachdem das Terminblatt auf dem Bildschirm erschienen war, fotografierte die Klägerin es mithilfe ihres Smartphones und leitete das Foto zusammen mit einem Kommentar ("Mal sehen, was die schon wieder hat…") per WhatsApp an ihre Tochter weiter.

# Ч

## c) Wer gehört zum "Behandlungsteam"?

- auch der einweisende Arzt
- fraglich: Ärzte/Pflegekräfte anderer Abteilungen der Klinik
- Ärztlicher Direktor?
- Konsiliarius?
- Weiter-/nachbehandelnder Arzt?
- Verwaltungsangestellte?
- Mitarbeiter eines zentralen Schreibbüros?
- Türnamensschilder trotz öffentlicher Zugänglichkeit?
- BGH NJW 1991, 2957 ff.: privatärztliche/gewerbliche Verrechnungsstellen nicht!
- => "stillschweigende Einwilligung"?



## 3. Big Data, Public Health...

#### Paradigmenwechsel durch

- Technologiebasierte Vernetzung von Datensystemen und Datenbanken (volume, velocity, variety, veracity -> value)
- => fortwährende "zweckändernder"
  Datenfluss ("Offenbaren") ist nicht
  begründungsbedürftiger Ausnahmefall,
  sondern selbstverständliche Basis der
  modernen ("personalisierten") Medizin



## Folgen für Geheimnisschutz?

- "ärztliche Verschiegenheit ist für die Behandlung durch den Arzt erfunden worden" (Erwin Deutsch)
- HM: Ärztliche Schweigepflicht gilt auch im Kontext der (bio-) medizinischen Forschung
- -> arg.: § 203 Abs. 2 Nr. 6 StGB "Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis (…) offenbart, das ihm als …
  - 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist."

#### Rechtssicherheit - Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

#### Erforderliche Angaben

- Wer entbindet? Name, Anschrift, Geburtsdatum Patient
- Wer soll entbunden werden? Name Ärzte etc.
- Welche Gesundheits-/Behandlungsdaten, Schriftstücke etc. sollen übermittelt werden?
- Wofür? Zweck der Übermittlung
- An wen? Empfänger benennen
- Wie lange?
- Widerruf "Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann".

#### evtl. mehrstufige Schweigepflichtsentbindungen für Datenübermittlungen

- Vorschlag des ULD Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Schleswig Holstein für Übermittlung von Patientendaten (an externe Dienstleister)
- Kurzerklärung und Aufklärungsblatt mit "...Auflistung aller externen Dienstleistungsunternehmen und Labore, mit denen das Krankenhaus zusammenarbeitet, sowie eine genaue Zweckbeschreibung der Datenübermittlung und Aufführung des Datenumfangs".

https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/879-Mehrstufige-Schweigepflichtentbindungserklaerungenfuer-Datenuebermittlungen-zwischen-Krankenhaeusern-und-Auftragnehmern.html#extended

#### Kaskadenmodelle

B2. Kaskadisch strukturierte Einwilligungsmodelle etablieren Grundsätzlich sollte in der klinischen Praxis und medizinbezogenen Forschung weiterhin ein einwilligungsbasiertes Regelungskonzept Verwendung finden (Opt-in-Modell). Wann immer möglich, sollten Kaskadenmodelle der persönlichen Einwilligung eingesetzt werden, die verschiedene, dynamisierte Möglichkeiten bieten, Einwilligungsentscheidungen

269

einmalig, regelmäßig oder für jeden Entscheidungsfall neu zu treffen oder zu delegieren (etwa an unabhängige Einrichtungen/Treuhänder oder Ähnliches). Unter der Voraussetzung, dass die in der Stellungnahme entwickelten Sicherungs- und Qualitätsstandards und privatsphärenfreundliche Grundeinstellungen gewährleistet sind, sollten bereits praxiserprobte, erfolgreiche Vorbilder, insbesondere aus dem Bereich der Biobanken, auch auf andere Sektoren übertragen bzw. angepasst werden.



# Ungeklärte Vorfrage: fremdes "Geheimnis" → erforderliches Maß an Personenbezug / Identifizierbarkeit?

Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 203 StGB.

OLG Karlsruhe, Beschluß vom 25-11-1983 - 1 Ws 273/83

#### **Zum Sachverhalt:**

Der Ast., der einen Unfall verursachte, bei dem er sich verletzte, verließ den Unfallort und begab sich zur Behandlung seiner Verletzung in ein öffentliches Krankenhaus. Die Polizei rief dort an, beschrieb den Ast. und seine Verletzungen und fragte, ob dieser sich im Krankenhaus aufhielte. Sie erhielt die Auskunft, daß die Einlieferung einer erkennbar verletzten Person vorliege, die mit dem Gesuchten identisch sein könne. Mit dem Klageerzwingungsverfahren macht der Ast. einen Verstoß gegen § 203 StGB geltend.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalts, mit dem dieser der Beschwerde des Ast. gegen die Einstellungsverfügung der StA keine Folge gegeben hat, hatte keinen Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Der Antrag ist zulässig. Die Darlegungsvoraussetzungen sind der Antragsschrift noch hinreichend zu entnehmen. Die potentielle Verletzteneigenschaft als Zulässigkeitsvoraussetzung eines Klageerzwingungsantrags ist dargetan. Der Betroffene wäre im Falle eines erwiesenen Verstoßes gegen § 203 StGB als Verletzter i. S. des § 172 StPO anzusehen. Denn der Tatbestand des § 203 StGB schützt neben dem Allgemeininteresse an der Verschwiegenheit der helfenden Berufe jedenfalls auch die individuelle Geheimsphäre des einzelnen (vgl. Lackner, StGB, § 203 Anm. 1; Dreher-Tröndle, StGB, § 203 Rdnr. 1). Der Klageerzwingungsantrag ist jedoch unbegründet, weil ein hinreichender Tatverdacht als genügender Anlaß für die Erhebung der öffentlichen Klage (§§ 174 I, 170 I StPO) aus Rechtsgründen nicht besteht. Bei § 203 StGB handelt es sich um ein durch die individualisierende Preisgabe von Privatgeheimnissen gekennzeichnetes Informationsdelikt. Die Vorschrift setzt voraus, daß der Angehörige der geheimhaltungsverpflichteten Berufsgruppe ein fremdes Geheimnis offenbart, an dessen Geheimhaltung ein schutzwürdiges berechtigtes Interesse des Betroffenen besteht, daß ihm die geheimhaltungsbedürftige Tatsache in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist und daß er unbefugt gehandelt hat. Diese Voraussetzungen hat die StA zu Recht vermeint. Aus dem Kreiskrankenhaus B. wurde der Polizei auf fermmündliche Anfrage lediglich die Einlieferung einer erkennbar verletzten Person, "die mit dem Gesuchten identisch sein könnte", mitgeteilt. Einmal enthält diese Mitteilung bereits keine die Identifizierung aus sich heraus ermöglichende, personenbezogene Information, wie dies § 203 StGB voraussetzt (vgl. hierzu Rogall, NStZ 1983, 5). Weitergehende personenbezogene Angaben über Name, Art der Verletzung und sonstige besondere Umstände (vgl. LG Köln, NJW 1959, 1598), die einer Individualisierung hätten dienen können, wurden nach den getroffenen Feststellungen bei der Benachrichtigung nicht gemacht. Der vage Hinweis auf eine mögliche

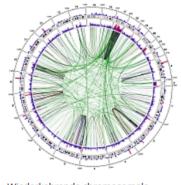


AKTUELLES FORSCHUNG JOBS & KARRIERE ÜBER UNS NCT DKTK

Startseite > Forschung > Forschungsschwerpunkte > Funktionelle und Strukturelle Genomforschung > **Bioinformatik und Omics Data Analytics** 

# Forschung Forschungsschwerpunkte Zell- und Tumorbiologie Funktionelle und Strukturelle Genomforschung Bioinformatik und Omics Data Analytics Krebsrisikofaktoren und

#### Nachwuchsgruppe Bioinformatik und Omics Data Analytics Dr. Matthias Schlesner



Wiederkehrende chromosomale Umlagerungen in Genomen von Omics-Technologien sind neuartige Hochdurchsatz-Methoden, mit denen sich etwa das gesamte Genom, Transkriptom oder Proteom einer Zelle erfassen lässt. Sie ermöglichen es, in kurzer Zeit globale, hochaufgelöste molekulare Profile von Zellen, Geweben und Tumoren zu erstellen und haben dadurch die Erforschung biologischer Systeme grundlegend verändert. Eine besondere Rolle spielen dabei die neuesten Sequenziertechnologien (Next Generation Sequencing, NGS) zur Genomsequenzierung. Mit diesen Technologien können molekulare Veränderungen, die mit Erkrankungen wie z.B. Krebs einhergehen, umfassend und detailliert erfasst werden.

Die Arbeitsgruppe Bioinformatik und Omics Data Analytics nutzt die mit Omics-Technologien generierten hochdimensionalen Daten, um Fragen der grundlegenden und translationalen Krebsforschung zu beantworten. Ein Schwerpunkt unserer Arbeit ist dabei die Analyse und Interpretation von NGS-Daten. In interdisziplinären Forschungsprojekten mit Krebsbiologen und

deutsche gesellschaft für humangenetik e.v.



28.5.2013

#### Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik zu genetischen Zusatzbefunden in Diagnostik und Forschung

Mit der Vielzahl von Daten aus genetischen Untersuchungsverfahren, z. B. Microarrays, genomweiten Sequenzierungen oder Assoziationsstudien, wächst das Problem der Zusatzbefunde, die auch – nicht ganz zutreffend – als "Zufallsbefunde" (incidental findings) bezeichnet werden. Zusatzbefunde stehen mit der ursprünglichen Fragestellung nicht in Verbindung und haben dennoch Bedeutung für Gesundheit und/oder Familienplanung der untersuchten Person selbst und/oder ihrer Verwandten.

#### german society of human genetics www.gfhev.de

#### Vorsitzender

Prof. Dr. med. Klaus Zerres, Aachen

#### Stellvertretende Vorsitzende

Prof. Dr. med. Peter Wieacker, Münster Prof. Dr. biol. hum. Hildegard Kehrer-Sawatzki, Ulm



The latest next-generation sequencing instruments can generate as much data in 24 h as several hundred Sanger-type DNA capillary sequencers, but are operated by a single person.

## Zukunftsperspektiven?



# GenoPerspektiv

UNIVERSITÄTSMEDIZIN UMG

Zum Umgang mit genomischen Hochdurchsatzdaten: Die Perspektiven von Klinik, Ethik, Recht und biomedizinischer Informationstechnologie

GenoPerspektiv

#### Schnelleinstieg

Teilprojekt Ethik / Qualitative Analyse

Teilprojekt Psychiatrie / Quantitative Analyse

Teilprojekt Biostatistik / Molekulare Diagnostik

Teilprojekt Medizinische Informatik

Teilprojekt Recht



Projektbeschreibung

Fragebogen-Studie

Ergebnisse

# Zurück | Home Willkommen

Unter dem Begriff genomische Hochdurchsatztechnologien werden neue Verfahren zusammengefasst, mit deren Hilfe genetische Informationen einfacher, schneller, in höherem Umfang und mit größerer Genauigkeit erfasst und analysiert werden können. Dazu gehören insbesondere Technologien wie Next-Generation Sequencing (NGS). Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet machen gegenwärtig rasante Fortschritte und die breite klinische Implementierung der Technologie steht unmittelbar kurz bevor.

Bisher weist der Umgang mit genomischen Hochdurchsatzdaten - insbesondere in der klinischen Praxis - große Unschärfen im Hinblick auf ethische, soziale und rechtliche Rahmenbedingung auf. Gleichzeitig stellt die Komplexität der Daten neue Herausforderungen an ihre Interpretation, die Infrastruktur, an die Prozesse zum Umgang mit den Daten und an die Ausbildung von Ärzten. Auch in Bezug auf die informationstechnologische Implementierung bestehen weiterhin große Herausforderungen an den Aufbau und die Organisation von Infrastrukturen sowie an das Datenmanagement.

Das übergreifende Hauptziel von GenoPerspektiv besteht darin, die mit der klinischen Implementierung von genomischen Hochdurchsatztechnologien in Deutschland einhergehenden Herausforderungen zu analysieren, um frühzeitig geeignete Prinzipien und Strategien für den Umgang mit den durch sie aufgeworfenen ethischen, rechtlichen, sozialen und informationstechnologischen Fragen zu entwickeln.



Förderkennzeichen: 01GP1402



LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

